

## Schutzkonzept Anlagen Gemeinde Beromünster für Musikvereine

### AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen Proben der Musikvereine in den gemeindeeigenen Anlagen stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Personen mit Symptomen bleiben zu Hause
- Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen
- 1.5 m Abstand halten
- Beim Proben 1.5 m Abstand einhalten
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Risikopersonen entscheiden freiwillig über die Teilnahme
- Dem Kondenswasser besondere Beachtung schenken
- Regelmässige Reinigung / Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen sowie von gemeinsam genutzten Instrumenten

### SCHUTZKONZEPT

Vereine müssen für ihre Proben ein Schutzkonzept erstellen. Diese müssen bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Die Verantwortung für die Errichtung und Einhaltung der Bundesvorgaben liegen jederzeit bei den einzelnen Vereinen.

Das Schutzkonzept muss der Anlagenbetreiberin (Gemeinde Beromünster) eingereicht werden. Für Musikvereine hat der schweizerische Blasmusikverband Vorlagen erstellt, welche hier zu finden sind (Schutzkonzept Chöre hier).

### INFORMATIONSPFLICHT DER VEREINE

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Teilnehmer/innen der Probe detailliert über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Teilnehmer/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Vereine von der Anlage zu weisen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen.

### ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

#### Personen mit Symptomen bleiben zu Hause

Nur gesund und symptomfrei an die Probe. Vereinsmitglieder mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Probe teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

#### Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen

In allen öffentlich zugänglichen Räumen inkl. Probelokale gilt eine Maskenpflicht. Wer an seinem Platz sitzt bzw. steht, muss keine Maske tragen, wenn der Abstand eingehalten werden kann.

### **1.5 m Abstand halten**

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Anlage, während der Probe und bei der Rückreise. Der Abstand zu anderen Menschen ist einzuhalten. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 m Abstand hält. Indem man Abstand hält, schützt man sich und andere vor einer Ansteckung. Der Abstand von 1.5 m muss jeder Zeit eingehalten werden.

### **Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Probe gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen. Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Desweiteren gilt folgendes:

- Risikopersonen entscheiden freiwillig über die Teilnahme
- Dem Kondenswasser besondere Beachtung schenken
- Regelmässige Reinigung / Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen sowie von gemeinsam genutzten Instrumenten

Gemeindeverwaltung Beromünster

19. Oktober 2020